

Aufgrund von Wartungsarbeiten kann es in der Zeit von Samstag, 24.01.2026, 14:00 Uhr bis Sonntag, 25.01.2026, 14:00 Uhr zu Beeinträchtigungen beim Login sowie der Nutzung von einzelnen Services kommen.

Wir bitten die Unannehmlichkeiten zu entschuldigen.

# Wohnbauförderungsbeitrag

Stand: 01.01.2026

Der Wohnbauförderungsbeitrag (WF) beläuft sich mit Ausnahme von Wien auf **insgesamt 1 Prozent** (Dienstnehmer- und Dienstgeberanteil jeweils 0,50 Prozent) der allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höchstbeitragsgrundlage.

Für das Bundesland **Wien** sind ab 01.01.2026 **insgesamt 1,50 Prozent** zu entrichten. Davon entfallen auf die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber und die versicherte Person jeweils 0,75 Prozent.

## Beitragspflichtig sind

- Personen, die auf Grund eines privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder als Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter beschäftigt sind, solange sie Anspruch auf Entgelt haben,
- Dienstgeberinnen und Dienstgeber, soweit deren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beitragspflichtig sind,
- Auftraggeberinnen und Auftraggeber der beitragspflichtigen Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter.

## Kein WF ist zu entrichten für

- Lehrlinge,
- geringfügig Beschäftigte,
- freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer,
- Hausbesorgerinnen und Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes (gilt nur für Dienstverhältnisse, die bis zum



## MEHR ZUM THEMA

- > [Höchstbeitragsgrundlagen](#)
- > [Neugründungs-Förderungsgesetz \(NEUFÖG\)](#)
- > [Sonderzahlungen](#)



30.06.2000 abgeschlossen wurden),

- Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie die Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 Anwendung finden,
- Gutsangestellte,
- Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die neben Diensten
  - ◇ für die Hauswirtschaft einer land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgeberin bzw. eines land- oder forstwirtschaftlichen Dienstgebers oder
  - ◇ für Mitglieder ihres bzw. seines Hausstandes

Dienste für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz fallen,

- Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind,
- Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer während des geförderten Zeitraumes gemäß Neugründungs-Förderungsgesetz (gilt nur für den Dienstgeberanteil),
- Vorstände einer Aktiengesellschaft, für die keine Arbeitslosenversicherungs- und Lohnsteuerpflicht besteht,
- Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen, Landeshypothekenbanken sowie Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und hauptberufliche Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter) von Kreditgenossenschaften, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.



**Von Sonderzahlungen und während eines Urlaubes ohne Entgeltzahlung ist der WF nicht zu entrichten.**

Telefon: +43 5 0766-0

